Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/54

Der Präsident
des Europäischen Parlaments

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Kai-Uwe von HASSEL

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 3. November 1969 auf der Grundlage eines Mündlichen Berichts seines Politischen Ausschusses eine

> Entschießung über den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu den Grundfragen der europäischen und der Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

angenommen.

Ich beehre mich, Ihnen anliegend einen Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung mit der Entschließung des Parlaments zu übermitteln.

Gemäß Artikel 17 Ziffer 4 der Geschäftsordnung des Parlaments wird das Sitzungsprotokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Mario Scelba

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entschließung

über den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu den Grundfragen der europäischen und der Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die besondere Bedeutung der bevorstehenden Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, an deren Arbeiten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Interpretin des Gemeinschaftsinteresses beteiligt werden muß;

— im Bewußtsein des zurückgelegten Weges und der beträchtlichen, bisher überwundenen Schwierigkeiten, aber tief besorgt über die gegenwärtige Situation, die das bisher von den Gemeinschaften Erreichte in Gefahr bringt;

— zugleich in dem Bewußtsein, daß sich die politische Union der Völker Europas mehr denn je als notwendig erweist, um diese Schwierigkeiten zu überwinden und zum Gleichgewicht und zum Frieden in der Welt beizutragen;

1. fordert die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf und erwartet von ihnen, daß sie unmißverständlich ihren gemeinsamen Willen festigen, zu einer Einigung über die Ziele des Aufbaus Europas und über die Stellung und die Rolle des vereinten Europa zu kommen, und daß sie – im Geiste der Bonner Erklärung vom 18. Juli 1961 – beschließen, die politische Union Europas stufenweise zu verwirklichen und ihr im Laufe des Jahres 1970 Gestalt zu geben;

2. fordert die Staats- bzw. Regierungschefs ferner auf, ihren gemeinsamen Willen zu bekunden, indem sie der Tätigkeit der Gemeinschaften neuen Auftrieb geben und ein Aktionsprogramm zur Vollendung, Stärkung und Erweiterung der Gemeinschaften festlegen, das es den Gemeinschaftsorganen ermöglicht, u. a. auf der Grundlage der von der Kommission bereits vorgelegten Vorschläge:

   A. den Übergang zur Endstufe des Gemeinsamen Marktes zum vorgesehenen Zeitpunkt zu vollziehen;

   B. unverzüglich eine wirklich gemeinsame Wirtschafts- und Konjunkturpolitik festzulegen, die allein die Lösung der besonders schwierigen Probleme ermöglichen kann, die in vielen Bereichen, vor allem aber im Währungs- und Agrarsektor, aufgetreten sind;

   C. eine gemeinsame Sozialpolitik zu fördern und besonders den Europäischen Sozialfonds zu reformieren, der zu einem wirklich gemeinschaftlichen Instrument für eine Politik der Vollbeschäftigung und für die Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinschaft werden muß;

D. uneingeschränkt sämtliche Bestimmungen der Verträge über das Funktionieren und die Befugnisse der Gemeinschaftsorgane anzuwenden, einschließlich der Vorschriften über die Beschlußfassung im Rat der Gemeinschaften;

E. einer gemeinsamen Politik der wissenschaftlichen und technologischen Forschung einschließlich der Fortsetzung der Arbeiten im Kernsektor einen neuen Impuls zu geben, wobei der Europäischen Atomgemeinschaft neue Aufgaben auf mittlere und lange Sicht zu übertragen und die für diese Tätigkeit – u. a. im Rahmen möglicher Übereinkommen mit europäischen Drittländern – erforderlichen Mittel zu gewähren sind;

F. auf der Grundlage des vom Europäischen Parlament im Jahre 1960 vorgelegten Entwurfs die allgemeine und unmittelbare Wahl seiner Mitglieder zu verwirklichen und in diesem Zusammenhang ein Kontaktverfahren zwischen dem Rat der Gemeinschaften und dem Europäischen Parlament für die Ausarbeitung eines endgültigen Textes zu beschließen;

G. die Befugnisse des Europäischen Parlaments auf haushaltsrechtlichem Gebiet entsprechend der Entschließung vom 7. Oktober 1969 (1) zu verstärken;

H. die kulturelle Zusammenarbeit zu verwirklichen, unter anderem durch regelmäßige Tagungen der zuständigen Minister im Rahmen des Rats der Gemeinschaften sowie die Schaffung eines Europäischen Jugendwerks;

3. richtet ferner an die Staats- bzw. Regierungschefs die Aufforderung, daß die Verhandlungen mit den europäischen Ländern, die auf der Grundlage des Artikels 237 des EWG-Vertrags ihren Beitritt zu den Gemeinschaften beantragt haben, in den kommenden Monaten aufgenommen werden, wobei die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Gemeinschaftsinteresse die Verhandlungen zu führen hat, und zwar gemäß dem Wortlaut ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 1969 (KOM(69) 1000);

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.